

Satzung

SKC Unterharmersbach e.V.



Stand: Oktober 2021



Präambel

Alle in dieser Satzung genannten Beschreibungen von Vereinsorganen und Funktionsträger werden zur Vereinfachung in der männlichen Schreibform beschrieben, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Sämtliche Vereinsorganen und Funktionen stehen gleichermaßen und geschlechtsneutral jedem Vereinsmitglied offen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SPORTKEGELCLUB UNTERHARMERSBACH e.V.“. Im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist in Zell Unterharmersbach. Die Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Gengenbach erfolgte am 27.10.1994.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Durchführung des Sportkegels als Leistungs-, Gemeinschafts- sowie Ausgleichssport für alle Altersklassen. Die sportliche Betätigung wird durch Abhalten von Lehrgängen, Vorträgen und anderen geeigneten Veranstaltungen unterstützt. Insbesondere setzt er sich für die Betreuung der Jugend und deren Heranführung an die sportliche Gemeinschaft ein.
- b) Der Verein ist im Bereich des Amateursports tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein vertritt die Interessen des D.K.B.C. (Deutscher Kegelsportbund Classic)
- d) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im SKVS an.
- e) Der Verein ist offen gegenüber Bürgern anderer Nationalitäten und Rassen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein hat die Aufgabe Einzelmeisterschaften aller Altersklassen auf Vereinsebene durchzuführen.
- g) Der Verein ist bestrebt Auswahlmannschaften zu bilden welche dann an den angebotenen Verbandsrunden des SKVS teilnehmen.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- a) Die Mitgliedschaft zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung ist bei Eintritt schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Für aktive Mitglieder gelten die Bestimmungen des D.K.B.C. (Deutscher Kegelsportbund Classic). Die Abmeldung von aktiven Mitgliedern wird nur anerkannt, wenn der Spielerpass oder eine Verlustbestätigung des Passes der Passstelle des Vereins vorliegen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn das Mitglied stirbt oder wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist. Im Todesfall erlöschen die Beitragsverpflichtungen – bei Kündigung wegen Nichtzahlung bleiben die Forderungen hiervon unberührt.
- d) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen für die Zukunft sämtliche Rechte und Pflichten. Überlassene Materialien sind zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- a) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wenn es vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins handelt.
 - Wenn es wiederholt gegen die sportliche Fairness und Kameradschaft verstößt
 - Wenn es durch eine ehrenrührige strafbare Handlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
- b) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes mitspracheberechtigte Mitglied stellen. Er ist an den Vorstand zu richten.
- c) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- e) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.



- f) Das Mitglied hat das Recht, die Gelegenheit zur Äußerung bei Vorstand sowie Mitgliederversammlung zu bekommen. Nimmt es den angebotenen Termin nicht wahr, verfällt das Recht.

§ 6 Vereinsbeiträge

Alle aktiven sowie passiven Mitglieder verpflichten sich, einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und der Fälligkeitstermin des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Ehrenordnung

- a) Für besondere Verdienste um den Verein und Kegelsport im Allgemeinen können verliehen werden:
1. die Vereinsnadel in Bronze für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 2. die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 3. die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 4. die Ernennung zum Ehrenmitglied und ein Ehrenteller als Dank für besondere Verdienste um den Verein sowie den Kegelsport im Allgemeinen.
- b) Die Verleihung von Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Überreichung des Ehrentellers erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

- a) Der Vorstand, gebildet durch
- Präsident
 - Vizepräsident
 - 1. Sportwart
 - 1. Jugendwart
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
- b) Der erweiterte Vorstand, gebildet durch
- 2. Sportwart
 - 2. Jugendwart
 - Passwart
 - Veranstaltungswart
 - Pressewart



- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Ausschüsse

§ 9 Vorstand und Mitgliederversammlung

- a) Die Vorstandsmitglieder werden in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung durch die Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erhält. Wird ein 2. Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- b) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 840,00€ im Jahr erhalten.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident den Verein jedoch nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- e) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen in Textform an die Mitglieder erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- f) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 7 Tage zuvor in Textform dem Präsidenten zuzustellen.
- g) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten, aktiven Mitglieder anwesend sind. Mitglieder die nicht anwesend sind, erklären sich durch ihre Abwesenheit mit allen Beschlüssen einverstanden.
- h) Stimmberechtigt sind alle volljährigen, anwesenden aktive und passive Mitglieder.
- i) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 9d.
- j) Der Schriftführer hat die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu protokollieren und zu unterschreiben. Das Protokoll muss von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- k) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins muss folgende Punkte enthalten:



- Geschäfts- u. Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand nach Ablauf der Amtsdauer bzw. Ergänzungswahlen
 - Ehrungen
 - Anträge
- l) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- m) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Anlage der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9a-m

§ 10 Ausschüsse

- a) Durch Mehrheitsbeschluss in der Vorstandschaft kann der Verein einzelne Aufgaben oder Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für dessen Erledigung Ausschüsse bilden.
- b) Zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzungen kann die Vorstandschaft beratende Ausschüsse bilden. Ausschüsse bestehen aus einem Ausschussvorsitzenden und Ausschussmitgliedern die durch die Vorstandschaft bestimmt werden. Es können sachkundige Ausschussmitglieder in die Ausschüsse aufgenommen werden welche nicht unbedingt Vereinsmitglied sind.
- c) Ausschussvorsitzender muss ein Vorstandsmitglied sein, der Ausschussvorsitzende wird durch die Vorstandschaft bestellt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nicht. Das gleiche gilt für den Trainingsbetrieb sowie den Besuch anderweitiger Veranstaltungen im Rahmen des Vereins.



§ 13 Auflösung des Vereins

- d) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn keine Mannschaft für den Spielbetrieb gemeldet werden kann.
- e) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- f) Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- g) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Ablauf von zwei Jahren der Ortschaft Zell-Unterharmersbach zu, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwenden muss. Wird innerhalb der zwei Jahre ein Nachfolgeverein gegründet, der sich die gleichen Ziele wie unter § 2 aufgeführt vornimmt, so erhält dieser das Vermögen des Vereins.

Zell-Unterharmersbach, den 08.10.2021

Markus Wacker
Präsident

Joachim Albrecht
Vizepräsident